



KUND M A C H U N G

gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung (TGO 2001)

über den bei der öffentlichen **Gemeinderatssitzung am 28.08.2024** gefassten Beschluss zu Tagesordnungspunkt 4)

Änderung Kooperationsvereinbarung Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt nachstehende Änderung der Kooperationsvereinbarung Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“ durch den Beitritt der Gemeinde Ainet:

Kooperationsvereinbarung zur Gründung der Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“ mit Ergänzung: Beitritt der Gemeinde Ainet

Präambel

Die Gemeinden Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Schlaiten, St. Johann im Walde, Oberlienz und Ainet gründen gemäß § 142a Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 104/2023, die Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“ zur gemeinsamen Besorgung von Gemeindeagenden im Bauverfahren.

Die Kooperation wird vom Grundgedanken getragen, die politische Steuerungsfunktion in der kleinsten Einheit zu belassen, während strukturierte Prozesse an eine gemeinsam geschaffene Einheit übertragen werden. Die Gemeindeautonomie bleibt in vollem Umfang bestehen.

Als Grundlage schließen die Gemeinden auf Basis des § 142a TGO folgende Kooperationsvereinbarung ab:

§ 1

Beteiligte Gemeinden, Sitz

- (1) Die Gemeinden Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Schlaiten, St. Johann im Walde, Oberlienz und Ainet bilden zum Zweck der sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung ihrer Angelegenheiten die Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Oberlienz.

§ 2

Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten

- (1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten richtet sich nach § 18a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, LGBl. Nr. 119/2011 (G-VBG 2012) idF LGBl. Nr. 90/2023. Die diensthoheitlichen Befugnisse liegen bei der dienstgebenden Gemeinde (Sitzgemeinde).

- (2) In Anwendung des § 18a Abs. 6 G-VBG obliegen dem Bürgermeister jener Gemeinde, für die die Beschäftigte/der Beschäftigte im Anlassfall dienstzugeteilt ist, die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis.

§ 3

Personal- und Sachmittelausstattung der Geschäftsstelle

- (1) Die formelle Anstellung von Personal für die Baurechtsverwaltung erfolgt durch die Sitzgemeinde Oberlienz.
Angestellt wird im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden die Juristin Mag. Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer (ehemals Baujuristin Kommunal-Management-Center Osttirol - KMCO).
- (2) Die Vornahme von Investitionen und die Anschaffung von Sachmitteln obliegen der Sitzgemeinde nach Absprache mit den Mitgliedsgemeinden.

§ 4

Rechnungswesen und Kostenverteilung

- (1) Die Gemeinden beteiligen sich an den Mittelverwendungen für Personal und Sachmittel der Sitzgemeinde sowie an allfälligen Mittelverwendungen, die aus der zur Verfügungstellung von Personal der Sitzgemeinde entspringen, wie folgt:
- Der Sockelbetrag ist 1-mal jährlich bis 31.03. des jeweiligen Jahres in Form einer Akontozahlung in Höhe von € 6,00/Einwohner an die Sitzgemeinde zu leisten.

Die nachfolgenden Beträge stellen den jährlichen Beitrag der Mitgliedsgemeinden dar:

	Gemeinde	Einwohner	€ 6,00/EW
1	Gaimberg	877	5.262,00
2	Iselsberg-Stronach	615	3.690,00
3	Schlaiten	456	2.736,00
4	St. Johann im Walde	298	1.788,00
5	Oberlienz	1.462	8.772,00
6	Ainet	925	5.550,00
		4.633	27.798,00

- Der Regiekostensatz beträgt € 50,00/Stunde (Indexierung). Anhand dieses Satzes werden die Kosten bemessen. Eindeutig einer Gemeinde zuordenbare - über die Akontozahlung hinaus entstandene - Kosten werden der jeweiligen Gemeinde zum Regiekostensatz verrechnet. Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 31. März des Folgejahres.
- (2) Die Beiträge (Akontozahlung und Regiekostensatz) werden von den Mitgliedsgemeinden jährlich im Vorhinein festgelegt.
- (3) Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Geschäftsstelle werden von der Gemeinde Oberlienz über eine eigene Haushaltsstelle abgewickelt und verbucht.

§ 5

Bescheidwesen

Bei hoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren, ist die mit dem Sachgebiet betraute Mitarbeiterin grundsätzlich im Auftrag des jeweiligen Bürgermeisters tätig. Dokumente von untergeordneter Bedeutung unterzeichnet die Mitarbeiterin „für den Bürgermeister...“. Enderledigungen sind dem zuständigen Bürgermeister zur Unterfertigung vorbehalten.

§ 6 Austritt und Auflösung

- (1) Jede Gemeinde kann am Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft erklären. Der Austritt wird wirksam, wenn der Sitzgemeinde die Erklärung des Austrittes mindestens ein halbes Jahr vor dem Ende des Kalenderjahres (bis 30.Juni) schriftlich mitgeteilt wird. Löst sich mit dem Austritt einer Gemeinde die Verwaltungsgemeinschaft nicht auf, entsteht der Verwaltungsgemeinschaft keinerlei Verpflichtung einer Kostenerstattung an die austretende Gemeinde.
- (2) Eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt auf Beschluss aller Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Gemeinden verzichten im ersten Jahr des Bestandes der Verwaltungsgemeinschaft auf die Anwendung des Austritts- und Auflösungsrechtes.
- (4) Im Falle der Auflösung ist das der Verwaltungsgemeinschaft zuzuordnende Vermögen im Verhältnis des zu diesem Zeitpunkt gültigen Kostenverteilungsschlüssels bzw. auf die zum Zeitpunkt der Auflösung teilnehmenden Mitgliedsgemeinden aufzuteilen.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung (mit Ergänzungen) tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Webhofer Bernhard



Kundgemacht am: 29.08.2024

Kundgemacht bis: 16.09.2024